



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

51. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 13.10.2025

Nr. 11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung von Sitzübergängen im Kreistag des Landkreises Lüneburg	331
Bekanntmachung über die Kreiswahlleitung anlässlich von Kommunalwahlen im Landkreis Lüneburg	331

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Bleckede	Hauptsatzung der Stadt Bleckede	331
Gemeinde Adendorf	2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2025.	333
	25. Nachtrag der Gemeinde Adendorf zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung).	334
Samtgemeinde Amelinghausen	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. §10 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 4 2. Änderung „Nordbunte“ einschl. Begründung und Umweltbericht der Gemeinde Oldendorf/Luhe	335
Samtgemeinde Bardowick	Bekanntmachung der Gemeinde Barum des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbe an der K 1“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.	336
Samtgemeinde Dahlenburg	10. Änderungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen und für Anlieger in nicht kanalisierten Ortsteilen (Kleinkläranlagensatzung)	337
	Bekanntmachung des Flecken Dahlenburg der Örtlichen Bauvorschrift „Ortskern Dahlenburg“	339

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates GfA Lüneburg gkAöR.	340
--------------------	---	-----

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Kirchenamt Lüneburg	Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bleckede.	341
	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bleckede in Bleckede	351

Fortsetzung auf Seite 230

Kirchenamt Lüneburg

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Scharnebeck in Rullstorf	354
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. St Marien- Kirchengemeinde Stapel für den Friedhof in Haar	356
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. St Marien- Kirchengemeinde Stapel für den Friedhof in Stapel	357

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung von Sitzübergängen im Kreistag des Landkreises Lüneburg

In der Besetzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg sind folgende Veränderungen eingetreten:

Herr Ingo Götz, (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN), hat mit Schreiben vom 14.08.2025 auf sein Mandat als Kreistagsabgeordneter des Landkreises Lüneburg verzichtet. Gem. § 38 Abs. 3 NKWG rückt

Frau Felicia Theissen

in den Kreistag des Landkreises Lüneburg nach.

Frau Barbara Freudenthal, (SPD), hat mit Schreiben vom 18.08.2025 auf ihr Mandat als Kreistagsabgeordnete des Landkreises Lüneburg verzichtet. Gem. § 38 Abs. 3 NKWG rückt

Herr Egbert Bolmerg

in den Kreistag des Landkreises Lüneburg nach.

Das Ende der Mitgliedschaft von Herrn Götz und Frau Freudenthal hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.09.2025 festgestellt.

Lüneburg, 1. Oktober 2025

Die Kreiswahlleitung des Landkreises Lüneburg

In Vertretung

Wege

Bekanntmachung über die Kreiswahlleitung anlässlich von Kommunalwahlen im Landkreis Lüneburg

Für die Kommunalwahlen im Landkreis Lüneburg hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.09.2025 folgende Personen als Kreiswahlleitung berufen:

Kreiswahlleiterin:

Kreisrätin

Sigrid Vossers

stellvertretender Kreiswahlleiter:

Kreisamtsrat

Markus Wege

weitere stellvertretende Kreiswahlleiterin:

Kreisinspektorin

Theresa Bostelmann

Die Kontaktdaten der Kreiswahlleitung lauten:

Anschrift:

Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg

Telefon:

04131 26-1694

Telefax:

04131 26-2694

E-Mail:

wahlen@landkreis-lueneburg.de

Lüneburg, 7. Oktober 2025

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

Markus Wege

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hauptsatzung der Stadt Bleckede

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Name

Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Bleckede“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Bleckede zeigt einen blauen Löwen mit roter Zunge und roten Krallen im gelben Feld mit roter Mauerkrone.

- (2) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Stadt Bleckede ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (3) Die Farben der Flagge sind blau-gelb.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: Stadt Bleckede – Landkreis Lüneburg.

§ 3

Zuständigkeit des Rates- und des Verwaltungsausschusses (zu §§ 58 Abs.1, 107 Abs. 4 NKomVG)

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a. die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000 Euro voraussichtlich übersteigt.
- b. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt.
- c. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- d. Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- e. Der Verwaltungsausschuss beschließt auf Vorschlag mit dem Bürgermeister über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen ab E 10 des TVöD VKA und S 09 des TVöD SuE. Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister.

§ 4

Ortschaften

- (1) In der Stadt Bleckede bestehen die folgenden 13 Ortschaften: Alt Garge, Barskamp, Bleckede-Wendischthun, Bra-ckede, Breetze, Garze, Garlstorf, Göddingen, Karze, Radegast, Rosenthal, Walmsburg, Wendewisch.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Ortschaften werden Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher bestellt.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen (Ratsöffent-lichkeit der Verwaltungsausschusssitzung).

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 und 3 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbe-lehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stell-vertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.
- (3) Im Übrigen werden die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Angelegenheiten der rechtsgeschäftlichen und gerichtlichen Vertretung durch ihre/seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Ble-ckede gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bleckede zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Bera-tung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bür-gerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Ver-waltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie alle nach dem Baugesetzbuch und alle nach dem NKomVG vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Bleckede erfolgen - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg“, welches im Internet unter der Adresse www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt veröffentlicht wird. Zum Zwecke der Information werden diese Bekanntmachungen zusätzlich auf der Internet-Homepage der Stadt Bleckede veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Stadtverwaltung während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Bekanntmachung der Satzung wird auf Ort und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Bleckede (21354 Bleckede, Eingang Bürgerhaus, Lüneburger Str. 2.) Die Aushangdauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist. Zum Zwecke der Information werden diese Bekanntmachungen zusätzlich auf der Internet-Homepage der Stadt Bleckede veröffentlicht.
- (3) An den Bekanntmachungstafeln in den Ortschaften sind alle Bekanntmachungen nachrichtlich zu veröffentlichen, soweit die entsprechenden Ortschaften betroffen sind.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bleckede vom 02.12.2021 außer Kraft.

Bleckede, den 25.09.2025

gez.
Dennis Neumann
Bürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 11. September 2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	22.346.114	0	214.000	22.132.114
ordentliche Aufwendungen	25.532.375	36.000	0	25.568.375
außerordentliche Erträge	1.114.000	0	0	1.114.000
außerordentliche Aufwendungen	100.000	0	0	100.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.824.900	0	214.000	21.610.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.931.400	36.000	0	23.967.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.473.000	0	490.000	1.983.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	17.530.100	0	3.150.000	14.380.100

Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.057.100	0	2.660.000	12.397.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	661.500	0	0	661.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	39.355.000	0	3.364.000	35.991.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	42.123.000	36.000	3.150.000	39.009.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 15.057.100 Euro um 2.660.000 Euro vermindert und damit auf 12.397.100 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbe- trag in Höhe von 3.600.000 Euro um 1.400.000 Euro erhöht und damit auf 5.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheb- lich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird eine Wertgrenze von 500.000 Euro festgelegt.

Adendorf, 11. September 2025

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
Maack

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 15.09.2025 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 00 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.10.2025 bis zum 23.10.2025 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, Zimmer 1.14, 21365 Adendorf, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 15.09.2025

Maack
Bürgermeister

25. Nachtrag der Gemeinde Adendorf zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 11.09.2025 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Abwasser 1,56 €.

Artikel 2

§ 21 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Adendorf, 12. September 2025

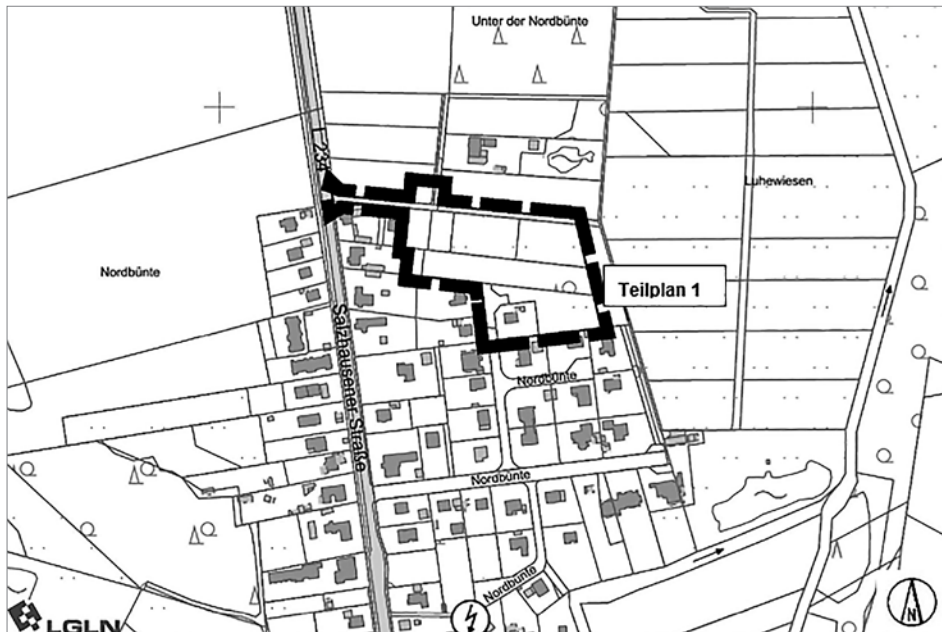
Gemeinde Adendorf
Bürgermeister
Maack

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. §10 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 4 2. Änderung „Nordbunte“ einschl. Begründung und Umweltbericht der Gemeinde Oldendorf/Luhe

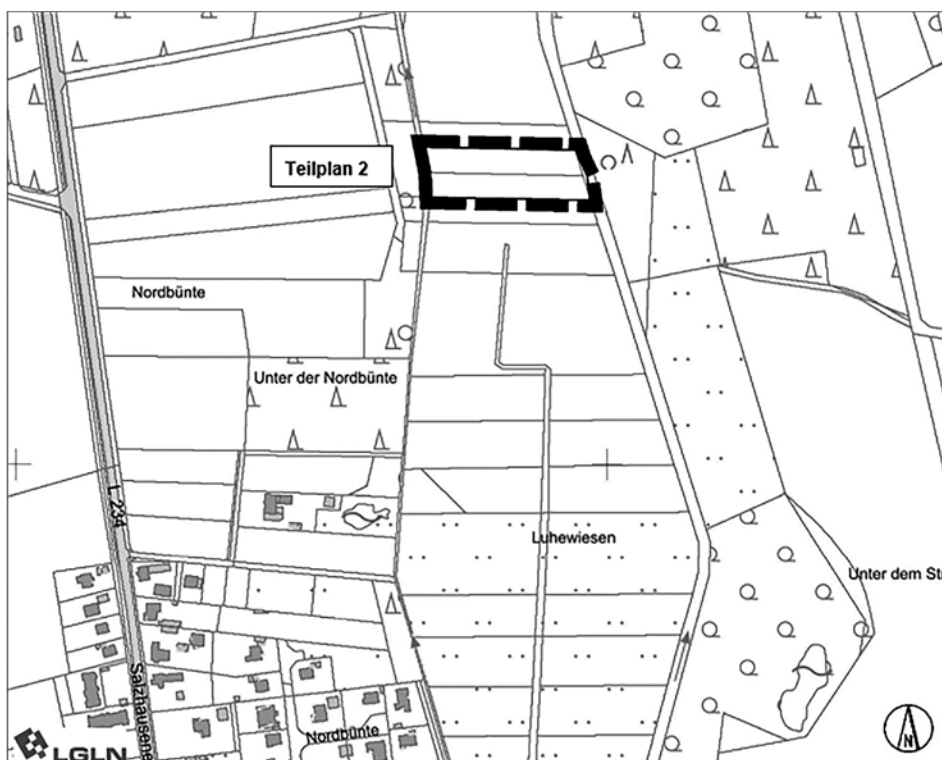
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Oldendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2025 den Bebauungsplan Nr. 4 2. Änderung „Nordbunte“ einschl. Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2021 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2021 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Der Bebauungsplan Nr. 4 2. Änderung „Nordbunte“ einschl. Begründung und Umweltbericht kann von jedermann bei der Gemeinde Oldendorf, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem kann die Satzung nach Erlangen der Rechtskraft im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal>

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Oldendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 4 2. Änderung „Nordbunte“ einschl. Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

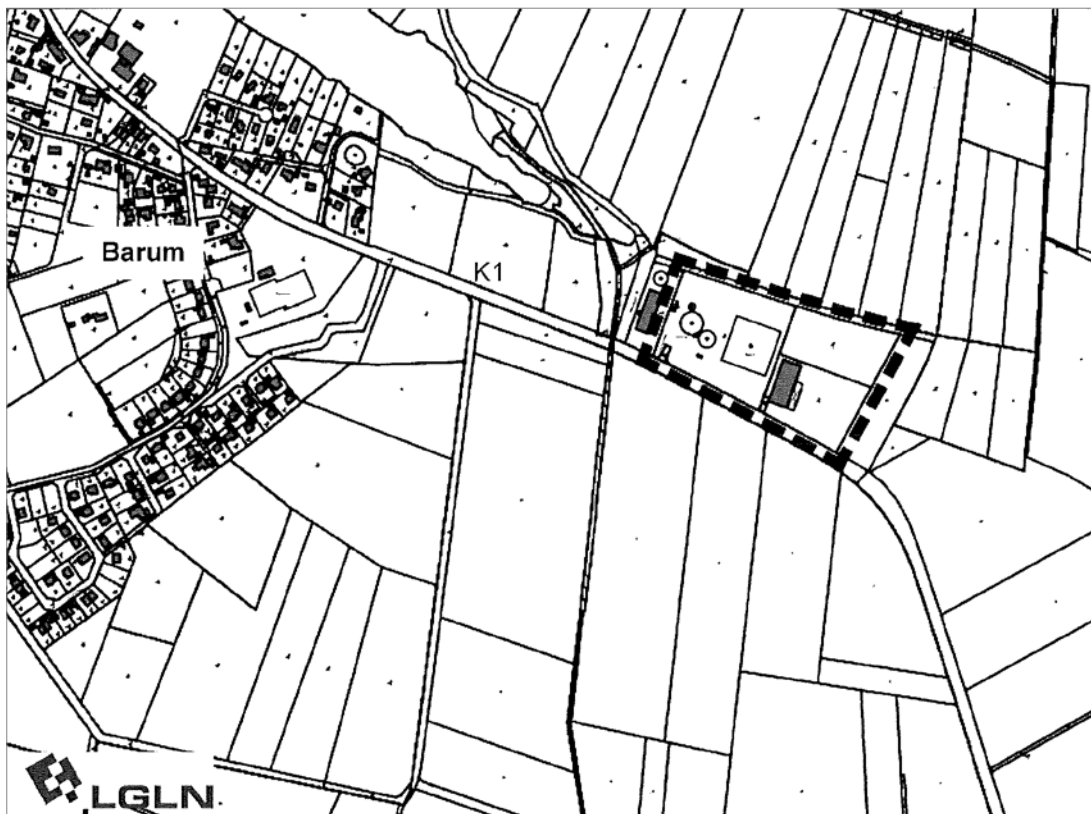
Oldendorf, den 15.09.2025

gez. Block
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Barum des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbe an der K 1“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Barum hat in seiner Sitzung am 03.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbe an der K 1“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können von allen Interessierten im Gemeindebüro der Gemeinde Barum, Am See 13, 21449 Barum während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Außerdem kann der Bebauungsplan im Geoportal des Landkreises Lüneburg unter dem Link: <https://geoportal.lklg.net/> abgerufen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Barum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Barum, den 02.10.2025

Frank Isenberg
Bürgermeister

10. Änderungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen und für Anlieger in nicht kanalisierten Ortsteilen (Kleinkläranlagensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 der NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Das Grundstücksverzeichnis zur § 1 der Kleinkläranlagensatzung wurde überarbeitet und lautet wie folgt:

Einzelaußenlieger:

	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Boitze			
Thondorfer Str. 4	Boitze	2	15/3 + 15/5
Gut Horn Nr. 1 u. 2 (außer Eventscheune)	Seedorf	6	13/1
Gut Horn Nr. 3	Seedorf	6	3/2
Gut Horn Nr. 4 und 5	Seedorf	5	1/3; 1/9 u. 1/10
Neetzendorfer Str. 11 u. 13	Neetzendorf	1	392
Neetzendorfer Mühle 1	Neetzendorf	1	377
Neetzendorfer Mühle 3 u. 5	Neetzendorf	1	390
Holzweg 1	Neetzendorf	1	404
Dorfblick 1	Neetzendorf	2	112
An den Rübenärten 2	Seedorf	1	46/2
An den Rübenärten 3	Seedorf	1	78/1
Gut Horner Straße 3	Seedorf	1	12/5
Gut Horner Straße 5	Seedorf	1	12/6
Gut Horner Straße 9	Seedorf	1	18/2
Gut Horner Straße 11	Seedorf	1	19/2
Hinter der Bahn 1	Seedorf	1	7/11
Hinter der Bahn 2	Seedorf	1	7/2
Seedorfer Straße 21	Seedorf	1	84/1 + 88/3
Seedorfer Straße 23	Seedorf	1	84/2
Zur Bahn 1	Seedorf	1	83/3
Zur Bahn 3, 5 u. 7	Seedorf	1	12/8
Zur Bahn 9	Seedorf	1	8/3
Zur Strachau 2 - 12	Seedorf	1	Verschiedene
Gienauer Weg 1	Seedorf	2	12/1
Dahlem			
Wiesenweg 16	Dahlem	9	45
Goldstraße 35	Harmstorf	1	3/2
Am Heidberg 25	Dahlem	1	21/1
Heldweg 7	Dahlem	7	22
Dahlenburg			
Am Bahnhof 9 (teilw.)	Lemgrabe	5	9/7, 9/51 u. a.

Bleckeder Straße 20	Buendorf	4	78
Kronsbergweg Nr. 1	Dahlenburg	6	105/1
Ziegeleiweg 6	Dahlenburg	7 / 1	93/80/8
Bargmoor Nr. 1 und 2	Ellringen	4	16/3 + 16/4
Birkenhof Nr. 1	Dahlenburg	1	1/5
Wilhelminenhof Nr. 1	Dahlenburg	7	66
Wilhelminenhof Nr. 2	Dahlenburg	7	64
Margarethenhof Nr. 1	Lemgrabe	1	1
Am Hamberg 20	Ellringen	1	18/2
Vosshusen Nr. 1	Ellringen	3	14/10, 14/11, 14/12
Vosshusen Nr. 2	Ellringen	3	14/14
Vosshusen Nr. 3	Ellringen	3	14/5, 14/9

Nahrendorf

Im Klint (Schießstand)	Nahrendorf	3	85/8, 85/10 + 85/12
Nüdlitzer Str. 10	Nahrendorf	2	58/41
Nüdlitzer Str. 22	Nahrendorf	2	58/11
Stammberg Nr. 8	Nahrendorf	3	131/13
Stammberg Nr. 14	Nahrendorf	3	371/131
Ventschauer Str. 15	Kovahl	2	96/1
Am Wiesental 20	Kovahl	3	10/3
Alte Poststr. 1	Oldendorf/G.	1	6/2
Am Freiberg 26	Oldendorf/G.	4	4/19
Nahrendorfer Straße 26	Oldendorf/G.	1	49/1
Pommoissel, Zum Bruch 15	Pommoissel	1	436/65
Lübener Weg 9	Pommoissel	2	49/25

Tosterglope

Augustenhof Nr. 1 und 2	Tosterglope	2	62/4
Lütt Hamborg 31	Tosterglope	1	156/5
Alter Schulweg 1	Ventschau	3	25/15
Alter Schulweg 4	Ventschau	3	11/54
Am Bach 27	Ventschau	4	50/9
Am Bach 31	Ventschau	4	50/10
Am Berge (außer 3, 5, 6, 7, 8 u.12)	Ventschau	3	Verschiedene
Am Bruch 1 bis.6	Ventschau	2	Verschiedene
Am Handweiser Berg 1 bis 23 (außer 10 - 14, 19, 21, 23)	Ventschau	3	Verschiedene
Am Klövstein 1 bis 16 (außer 2)	Ventschau	3	Verschiedene
Birkenhöhe 1	Ventschau	3	6/39
Eichenallee 6	Ventschau	2	16/14
Hauptstraße 55	Ventschau	4	48/4
Kovahler Straße 6	Ventschau	3	35/17
Kovahler Straße 8	Ventschau	3	35/18
Lärchenweg 9 bis 24	Ventschau	3	Verschiedene
Nüdlitzer Weg 1 bis 11 und 11a	Ventschau	3	Verschiedene

Nichtkanalisierte Ortsteile:

Ahndorf	Ahndorf	1	Verschiedene
Becklingen	Gienau	1	Verschiedene
Breese	Pommoissel	8	Verschiedene
Dumstorf (außer Tannenhof 1A)	Lemgrabe	1 + 2 + 3	Verschiedene
Eichdorf	Oldendorf/G.	3	Verschiedene
Eimstorf	Eimstorf	6	Verschiedene
Fladen	Boitze	2	Verschiedene
Gienau (außer Wiebecker Str. 3 und 4)	Gienau	2 + 3	Verschiedene
Groß Sommerbeck	Eimstorf	3	Verschiedene

Klein Sommerbeck (außer Klein Sommerbeck 4 WC für Brauerei) (außer Klein Sommerbeck 9 Brauerei)	Eimstorf	3	Verschiedene
Gut Horndorf (außer Betriebsgebäude Gut Horndorf 2)	Tosterglope	4 + 5	Verschiedene
Horndorf	Tosterglope	5	Verschiedene
Klein Sommerbeck	Eimstorf	3 + 5	Verschiedene
Köstorf	Köstorf	2 + 3	Verschiedene
Köhlingen	Tosterglope	7 + 8	Verschiedene
Leestahl (außer 1a)	Eimstorf	1	Verschiedene
Lüben (außer Lüben 9, 13 und 26)	Pommoissel	7	Verschiedene
Moislingen	Kovahl	7	Verschiedene
Mücklingen	Mücklingen	1 + 2	Verschiedene
Nieperfitz	Pommoissel	3 + 4	Verschiedene
Nüdlitz	Kovahl	1	Verschiedene
Riecklingen	Riecklingen	1 + 2	Verschiedene
Röthen	Oldendorf/G.	2	Verschiedene
Siecke	Gienau	2	Verschiedene
Süschendorf	Mücklingen	2	Verschiedene
Gut Süschendorf	Mücklingen	2 + 3	Verschiedene
Tangsehl (außer 8)	Kovahl	4 + 5 + 6	Verschiedene
Vindorf	Ahndorf	3	Verschiedene

Artikel II

Diese 10. Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Dahlenburg, 30.09.2025.

Uta Kraake

Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung des Flecken Dahlenburg der Örtlichen Bauvorschrift „Ortskern Dahlenburg“

Satzungsbeschluss

gemäß § 84 NBauO i.V.m. § 10 (1) BauGB

Der Rat des Flecken Dahlenburg hat in seiner Sitzung am 17.09.2025 die örtliche Bauvorschrift „Ortskern Dahlenburg“ gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die örtliche Bauvorschrift „Ortskern Dahlenburg“ und die Begründung können von jedermann bei Samtgemeinde Dahlenburg, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser örtlichen Bauvorschrift schriftlich gegenüber dem Flecken Dahlenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese örtliche Bauvorschrift, wird hingewiesen.

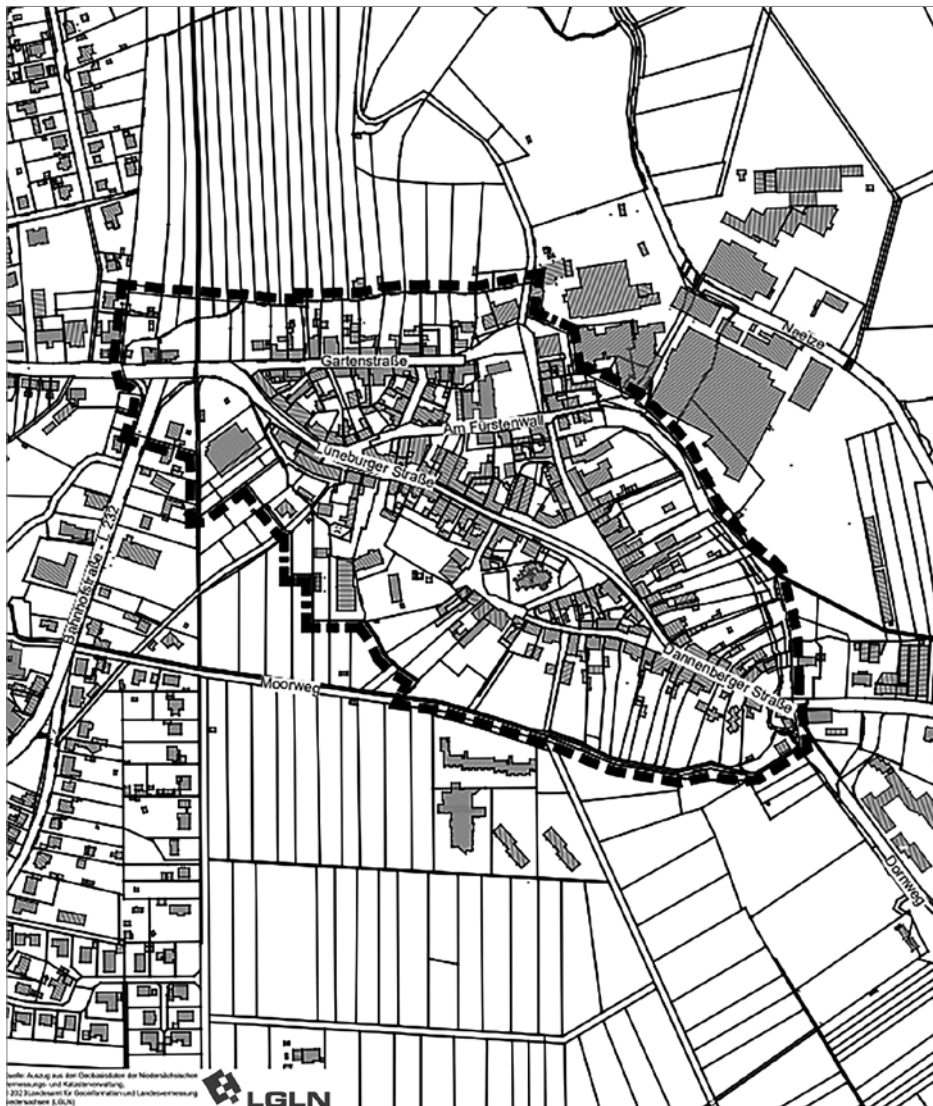
Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die Bauvorschrift „Ortskern Dahlenburg“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Dahlenburg, den 25.09.2025

Uta Kraake

Gemeindedirektorin

Übersichtsplan



Grenze des Geltungsbereiches

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates GfA Lüneburg gkAöR

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR wird am 04. November 2025, um 17.00 Uhr zu seiner 65. Sitzung, welche öffentlich ist, im Vortragsraum der GfA Lüneburg, Adendorfer Weg 7, 21357 Bardowick, zusammenkommen.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung umfasst folgende Punkte:

TAGESORDNUNG

- TOP 1 Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- TOP 2 a) Gebührenkalkulation Landkreis Lüneburg
b) Änderung der Abfallgebührensatzung Landkreis Lüneburg
- TOP 3 a) Gebührenkalkulation Hansestadt Lüneburg
b) Änderung der Abfallgebührensatzung Hansestadt Lüneburg
- TOP 4 Anfragen der Verwaltungsratsmitglieder
- TOP 5 Schließung der Sitzung.

Gemäß § 16 Abs. 2 der Unternehmenssatzung der GfA Lüneburg gkAöR wird der Termin öffentlich bekanntgegeben.

Bardowick, 13. Oktober 2025

Oliver Schmitz
Vorstand

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bleckede

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bleckede am 9.2025 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

§ 12 Wahlgrabstätten

§ 13 Rasenwahlgrabstätten in Einzellage

§ 14 Reihengrabstätten

§ 15 Rasenreihengrabstätten

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

§ 17 Urnenreihengrabstätten

§ 18 Urnenrasenwahlgrabstätten

§ 19 Urnengrabstätten im Martin-Luther-Hain

§ 20 Urnenrasengrabstätten unter Bäumen mit Liegeplatte

§ 21 Rasengemeinschaftsgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung

§ 22 Urnengemeinschaftsgrabstätten unter Bäumen (Baumgräber)

§ 23 Urnengemeinschaftsgrabstätten in bepflanzter Anlage

§ 24 Grabstätten für Kinder bis 5 Jahre

§ 25 Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder

§ 26 Rückgabe von Wahlgrabstätten

§ 27 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 28 Gestaltungsgrundsatz

§ 29 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 30 Allgemeines

§ 31 Grabpflege, Grabschmuck

§ 32 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 33 Errichten und Ändern von Grabmalen

§ 34 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 35 Entfernung

§ 36 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 37 Leichenhalle

§ 38 Benutzung der Friedhofskapellen und der Kirchen

IX. Haftung und Gebühren

§ 39 Haftung

§ 40 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 41 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bleckede in ihrer jeweiligen Größe. Die Friedhöfe umfassen zurzeit das Flurstück 32/1 und 33/1 Flur 18 Gemarkung Bleckede in Größe von insgesamt 2,0651 ha, das Flurstück 185/7, Flur 2 Gemarkung Barskamp in Größe von insgesamt 2,00 ha, das Flurstück 41/44, Flur 12 Gemarkung Alt Garge in Größe von insgesamt 2,1237 ha, das Flurstück 56/2 Flur 5 Gemarkung Gemarkung Garlstorf in Größe von insgesamt 0,4865 und das Flurstück 28/5 Flur 5 Gemarkung Radegast in Größe von 0,2653 ha, im Nachfolgenden Friedhof genannt. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bleckede.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bleckede hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Inlinern/ Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern - zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Die Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern. Zugelassen sind Überurnen aus Lignin.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf dem Friedhof in Bleckede 25 Jahre,

- | | | |
|-----|---|-----------|
| | auf den Friedhöfen in Alt Garge, Barskamp, Garlstorf und Radegast | 30 Jahre. |
| (2) | Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf dem Friedhof in Bleckede | 25 Jahre. |
| | auf den Friedhöfen in Alt Garge, Barskamp, Garlstorf und Radegast | 30 Jahre. |

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten § 12
 - b) Rasenwahlgrabstätten in Einzellage § 13
 - c) Reihengrabstätten § 14
 - d) Rasenreihengrabstätten § 15
 - e) Urnenwahlgrabstätten § 16
 - f) Urnenreihengrabstätten § 17
 - g) Urnenrasenreihengrabstätten § 18
 - h) Urnenwahlgrabstätten im Martin-Luther-Hain § 19
 - i) Urnenrasengrabstätten unter Bäumen mit Liegeplatte § 20
 - j) Rasengemeinschaftsgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung § 21
 - k) Urnengemeinschaftsgrabstätte (Baumgräber) § 22
 - l) Urnengemeinschaftsgrabstätten in bepflanzter Anlage § 23
 - m) Grabstätten für Kinder bis 5 Jahre (§ 24)
 - n) Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder § 25
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Die Grabstätten können insbesondere angelegt werden als Wahlgrabstätten für alle Bestattungsformen und als Reihengrabstätten für alle Bestattungsformen. Die Gestaltung der jeweiligen Friedhofsanlagen kann dazu führen, dass nicht jede Grabstättenart überall angeboten wird
- (4) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (6) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
- (7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

für Särge	von Kindern:	Länge: 1,60 m Breite: 0,75 m
	von Erwachsenen:	Länge: 2,25 m Breite: 0,95 m
für Urnen:		Länge: 0,95 m Breite: 0,95 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

- (10) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Grabplatten, Kieselabdeckung und ähnliches, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (11) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 bzw. 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens zwei Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 1. Ehegatte
 2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
 4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. Eltern,
 6. Geschwister,
 7. Stiefgeschwister,
 8. die nicht unter die Nr. 1-7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13 Rasenwahlgrabstätten in Einzellage

- (1) Rasengrabstellen in Einzellage mit Pflanz- und Pflegemöglichkeit sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit bis zu zwei Grabstellen vergeben werden. Sie sind in vorhandene Wahlgräberfelder integriert und über den Friedhof verteilt. Sie werden durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen. Es können liegende oder stehende Grabsteine verwendet werden. Das Aufstellen der Grabsteine ist genehmigungspflichtig. Es können kleine angemessene Pflanzflächen zur jahreszeitlichen Wechselbepflanzung genutzt werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 bzw. 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Bei Rasenwahlgrabstätten in Einzellage mit Pflanz- und Pflegemöglichkeit erfolgt die Pflege der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung, die der Pflanzfläche durch die Nutzungsberechtigten. Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Rasengrabstellen in besonderer Lage mit Pflanz- und Pflegemöglichkeit auf der Rasenfläche nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (vom Ewigkeitssonntag bis zum 1. März). Des Weiteren sind die jeweils gültigen Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten
- (3) In einer Rasengrabstelle in einzel Lage darf grundsätzlich

- a) ein Sarg,
 - b) ein Sarg und nachträglich eine Urne
 - c) zwei Urnen
- bestattet werden.

§ 14 **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Pflege erfolgt durch den Nutzungsberechtigten
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Anschreiben und/oder Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15 **Rasenreihengrabstätten**

- (1) Rasenreihengrabstätten werden der Reihe nach vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Rasenreihengrabstätte als Erdbestattung an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 bzw. 30 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Rasenreihengrabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Rasenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (vom Ewigkeitssonntag bis zum 1. März.)
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 Abs. 3 auch für Rasenreihengrabstätten

§ 16 **Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 25 bzw. 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 12 auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17 **Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten die anlässlich einer Bestattung von Aschen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Pflege erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 18 **Urnenrasenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenrasenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 25 bzw. 30 Jahren vergeben. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Urnenrasenwahlgrabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Urnenrasenwahlgrabstätten nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (vom Ewigkeitssonntag bis zum 1. März.)
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 Abs. 3 auch für Urnenrasenreihengrabstätten.

§ 19 **Urnengrabstätten im Martin-Luther-Hain**

- (1) Urnengrabstätten im Martin-Luther-Hain werden mit höchstens 2 Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnengrabstätte im Martin-Luther-Hain an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht verlängert werden.
- (2) In Urnengrabstätten im Martin-Luther-Hain dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 12 Abs. 3 Ziffern 1 - 7 beigesetzt werden. § 13 Abs. 3 Satz 2 und die Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (3) Grabsteine im Martin-Luther-Hain sollen einen feldsteinähnlichen Charakter haben. Sie sind mindestens mit den Vornamen und Namen sowie Geburts- und Sterbejahr zu beschriften. Die Steine sollen maximal folgende Maße haben:

Länge:	60 cm
Höhe:	50 cm

- (4) Urnengrabstätten im Martin-Luther-Hain unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung. Einmal jährlich wird der Martin-Luther-Hain geharkt und der Weg durch den Martin-Luther-Hain wird instandgehalten. Die Haftung für Schäden herabfallender Äste wird ausgeschlossen.
- (5) Für die Bestattung im Martin-Luther-Hain dürfen nur spezielle Aschekapseln verwendet werden. Eine Überurne aus Lignin ist erlaubt.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 auch für Urnenwahlgrabstätten im Martin-Luther-Hain

§ 20

Urnenrasengrabstätten unter Bäumen mit Liegeplatte

- (1) Urnenrasengrabstätten unter Bäumen sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die mit bis zu 2 Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 bzw. 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Urnenrasengrabstätten unter Bäumen sind mit einer rasenbündigen Namensplatte zu versehen. Die Liegeplatte soll folgende Maße haben: Länge 50 cm, Breite 35 cm, Stärke mind. 6 cm. Die Platte ist mindestens mit den Vornamen und Namen sowie Geburts- und Sterbejahr zu beschriften. Die Innschrift muss vertieft gearbeitet sein.
- (3) Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Urnenrasengrabstätten unter Bäumen auf der Rasenfläche nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (November bis März.) Des Weiteren sind die jeweils gültigen Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten.
- (4) Für die Bestattung in Urnenrasengrabstätten unter Bäumen dürfen nur spezielle Aschekapseln verwendet werden. Eine Überurne aus Lignin ist erlaubt.
- (5) Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 12 auch für Urnenrasengrabstätten unter Bäumen.

§ 21

Rasengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Rasengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung vergeben werden. In einer Rasengemeinschaftsgrabstätte kann ein Sarg oder eine Asche beigesetzt werden. Es dürfen nur spezielle Aschekapseln verwendet werden. Eine Überurne aus Lignin ist erlaubt. Ein Anspruch auf Vergabe eines bestimmten Begräbnisplatzes besteht nicht. Die Kennzeichnung der Grabflächen erfolgt durch ein gemeinschaftliches Grabmal. Das Namensschild versehen mit Vor und Nachnamen sowie Geburt- und Sterbejahr, wird durch den Nutzungsberechtigten beschafft und auf seine Kosten am Grabmal befestigt.
- (2) Rasengemeinschaftsgrabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Urnenrasengemeinschaftsgrabstätten nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (vom Ewigkeitssonntag bis zum 1.März.)
- (3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Urnenrasengemeinschaftsgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung

§ 22

Urnengemeinschaftsgrabstätte unter Bäumen (Baumgräber)

Die Friedhofsverwaltung errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal und lässt auf diesem Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbedaten der in der Gemeinschaftsgrabstätte Bestatteten anbringen. Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Es dürfen nur spezielle Aschekapseln verwendet werden. Eine Überurne aus Lignin ist erlaubt. Die Ruhezeit beträgt 25 bzw. 30 Jahre.

§ 23

Urnengemeinschaftsgrabstätten in bepflanzter Anlage

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten in bepflanzter Anlage sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung vergeben werden. In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte in bepflanzter Anlage kann eine Asche beigesetzt werden; ein Anspruch auf Vergabe eines bestimmten Begräbnisplatzes besteht nicht. Die Grabsteine sind mindestens mit den Vornamen und Namen sowie Geburts- und Sterbejahr zu beschriften. Die Steine sollen maximal folgende Maße haben:

Länge:	60 cm
Höhe:	50 cm
- (2) Die Kennzeichnung der Grabflächen erfolgt durch ein gemeinschaftliches Grabmal mit Namensangabe, Geburts- und Sterbejahr. Es dürfen nur spezielle Aschekapseln verwendet werden. Eine Überurne aus Lignin ist erlaubt.
- (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten in bepflanzter Anlage unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Urnengemeinschaftsgrabstätten in bepflanzter Anlage nicht niedergelegt oder aufgestellt werden.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Urnengemeinschaftsgrabstätten in bepflanzter Anlage ohne Pflegeverpflichtung.

§ 24

Grabstätten für Kinder bis 5 Jahre

Die Grabstätten werden für Särge und Urnen angelegt. Sie werden der Reihe nach belegt. Das Nutzungsrecht wird nur im Todesfall vergeben, und zwar für die Dauer von 25 bzw. 30 Jahren. In jeder Grabstelle darf nur eine Bestattung vorgenommen werden. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 25

Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder

- (1) Es werden auf besonderen Grabfeldern Grabstätten für perinatal (d.h. vor, während oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Geburt) gestorbenen Kinder angelegt. In diesen Grabstätten können auch Tot- und Fehlgeborene bestattet werden, für die nach staatlichem Recht keine Bestattungspflicht besteht.
- (2) Die Grabstätten werden für Särge und Urnen angelegt. Sie werden der Reihe nach belegt. Das Nutzungsrecht wird nur im Todesfall vergeben, und zwar für die Dauer von 30 Jahren. In jeder Grabstelle darf nur eine Bestattung vorgenommen werden. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 26

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 27

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 28

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird, Friedhofsbesucher nicht in ihrer Andacht gestört werden und der christliche Glaube nicht verletzt wird. Es sind Grabfelder mit allgemeinen und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für die Grabstätten und die Grabmale angelegt, zwischen denen gewählt werden kann. Darauf ist der Nutzungsberechtigte besonders hinzuweisen.

§ 29

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen,) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 30

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten einschließlich Grabmal müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte

Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 31

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 32

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 2 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 33

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Grabmale sind, mit Ausnahme der §§ 21,22,23 innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung aufzustellen. Sie müssen mindestens mit dem Vornamen und dem Namen sowie dem Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen versehen werden. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit

von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK). Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen, und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Abs. 4.

§ 34

Mausoleen und gemauerte Gräfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Person vollständig auf eigenen Kosten zu entfernen.

§ 35

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und anderer Anlagen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 35 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.
- (3) Für Grabanlagen, die ab dem 01.12.2020 in Garlstorf und Radegast und ab dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung in Bleckede erworben bzw. verlängert werden, wird die Einebnungsgebühr bereits mit dem Erwerb/der Verlängerung des Nutzungsrechtes berechnet. Die Einebnung erfolgt automatisch durch die Friedhofsverwaltung. Für besondere Grabgestaltung wie z.B. Kieselsteine, Grababdeckplatten u.ä. werden nachträglich zusätzliche Kosten, je nach Aufwand, erhoben.

§ 36

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Kapelle und Trauerfeiern

§ 37

Kapelle

- (1) Die Kapelle dient zur Aufnahme von Leichen kurz vor der Trauerfeier bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in Kapelle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 38

Benutzung der Friedhofskapellen und der Kirchen

- (1) Für die Trauerfeier stehen die Friedhofskapellen in Barskamp und Bleckede zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, stehen für die Trauerfeier auch die Kirchen in Garlstorf und Radegast zur Verfügung. Trauerfeiern für Nichtmitglieder sind in Kirchen nicht möglich!
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 39

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 40

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 41

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung der ehemaligen St. Jacobus Kirchengemeinde Bleckede in der Fassung vom 09.04.2019, die Friedhofsordnung der ehemaligen St. Vitus-Kirchengemeinde Barskamp in der Fassung vom 15.07.2014 und die Friedhofsordnung der ehemaligen Martin-Luther-Kirchengemeinde Garlstorf-Radegast in der Fassung vom 08.09.2020 außer Kraft.

Bleckede, den 03.09.2025

Der Kirchenvorstand:

F. Eisel, Pastor
Vorsitzender

C. Banse
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 24.09.2025

Der Kirchenkreisvorstand:

Chr. Stasch, Ltd. Superintendent
Vorsitzender

Chr. Cordes, Superintendent
Kirchenkreisvorsteher

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bleckede in Bleckede

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bleckede für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Bleckede am 3.9.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner bzw. die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätten (§ 12):
 - a) Für 25 Jahre - je Grabstelle -: 1.156 €
 - b) Für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.380 €
 - c) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 46 €
2. Rasenwahlgrabstätten in Einzellage (§13)
 - a) Für 25 Jahre - je Grabstelle -: 1.156 €
 - b) Für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.380 €
 - c) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 46 €
 - d) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle -: 2.000 €
 - e) Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstelle -: 2.400 €
 - f) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 80 €
3. Reihengrabstätten mit Pflege durch die Nutzungsberechtigten (§ 14):
 - a) Für 25 Jahre - je Grabstelle -: 860 €
 - b) Für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.040 €
4. Rasenreihengrabstätten (§ 15):
 - a) Für 25 Jahre - je Grabstelle -: 860 €

b)	Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.040 €
c)	Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	34 €
d)	Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle -	1.650 €
e)	Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstelle -	1.980 €
f)	Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	66 €
5.	Urnenwahlgrabstätten (§ 16)	
	Für 25 Jahre - je Grabstelle - :	809 €
	Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	970 €
	Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	32 €
6.	Urnenreihengrabstätten (§ 17):	
	Für 25 Jahre - je Grabstelle -:	580 €
	Für 30 Jahre - je Grabstelle-:	700 €
7.	Urnenrasenwahlgrabstätten (§ 18):	
a)	Für 25 Jahre - je Grabstelle -:	809 €
b)	Für 30 Jahre - je Grabstelle-:	970 €
c)	Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	32 €
d)	Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle -:	1.100 €
e)	Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.320 €
f)	Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	44 €
8.	Urnenwahlgrabstätten im Martin-Luther-Hain (§ 19)	
a)	Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	970 €
b)	Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	32 €
c)	Pflege für 30 Jahre - je Grabstelle -:	440 €
d)	für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	15 €
9.	Urnenrasengrabstätten unter Bäumen mit Liegeplatte (§ 20):	
a)	Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	970 €
b)	Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	32 €
c)	Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstelle -:	550 €
d)	Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	18 €
10.	Rasengemeinschaftsgrabstätten (Sarg oder Urne) (§ 21):	
	Für Sarg	
a)	Für 25 Jahre - je Grabstelle Sarg -:	860 €
b)	Für 30 Jahre - je Grabstelle-:	1.040 €
c)	Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle -:	1.650 €
d)	Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.980 €
	Für Urne	
e)	Für 25 Jahre - je Grabstelle Sarg -:	580 €
f)	Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	700 €
g)	Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle -:	550 €
h)	Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstelle -:	660 €
11.	Urnengemeinschaftsgrabstätte unter Bäumen (Baumgräber) (§ 22)	
	Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.200 €
12.	Urnengemeinschaftsgrabstätten in bepflanzt Anlage ohne Pflegeverpflichtung (§ 23):	
a)	Für 25 Jahre - je Grabstelle -:	580 €
b)	Für 30 Jahre - je Grabstelle-:	700 €
c)	Grabpflege für 25 Jahre - je Grabstelle -:	2.000 €
d)	Grabpflege für 30 Jahre - je Grabstelle -:	2.400 €
e)	Grabpflege für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	80 €
13.	Grabstätten für Kinder bis 5 Jahre (§ 24)	
a)	Für 25 Jahre - je Grabstelle -:	275 €
b)	Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	330 €
14.	Grabstätte für perinatal verstorbene Kinder (§ 25)	
a)	Für 25 Jahre - je Grabstelle - :	150 €
b)	Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	180 €
15.	Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte siehe entsprechende Wahlgrabstätte Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|-------|
| 1. für eine Erdbestattung für Kinder bis 5 Jahren: | 300 € |
| 2. für eine Erdbestattung für Personen über 5 Jahren: | 600 € |
| 3. für eine Urnenbestattung: | 300 € |
| 4. für die Bestattung eines perinatal verstorbenen Kindes: | 200 € |

III. Gebühr für die Benutzung der Kapelle und Kirchen Garlstorf und Radegast:

- | | |
|---|-------|
| Gebühr für die Benutzung der Kapellen je Bestattungsfall: | 350 € |
| Gebühr für die Benutzung der Kirche in Garlstorf und Radegast (nur für Kirchenmitglieder) | 300 € |

IV. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | wird nicht erhoben |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | wird nicht erhoben |
| 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften | wird nicht erhoben |

V. Sonstige Gebühren:

- | | |
|------------------------------|--------------------|
| Friedhofsunterhaltungsgebühr | wird nicht erhoben |
|------------------------------|--------------------|

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen der Friedhöfe Barskamp und Alt Garge in der Fassung vom 13.09.2018, die Friedhofsgebührenordnungen der Friedhöfe in Garlstorf und Radegast in der Fassung vom 04.11.2020, sowie die Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes in Bleckede in der Fassung vom 04.09.2019 außer Kraft.

Bleckede, den 03.09.2025

Der Kirchenvorstand:

F. Eisel, Pastor
Vorsitzender

C. Banse
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 24.09.2025

Der Kirchenkreisvorstand:

Chr. Stasch, Ltd. Superintendent
Vorsitzender

Chr. Cordes, Superintendent
Kirchenkreisvorsteher

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Scharnebeck in Rullstorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scharnebeck in Rullstorf hat der Kirchenvorstand am 13.08.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 900,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 30,00 € |

2. Kindergrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre -: | 200,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 7,00 € |

3. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 750,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 25,00 € |

4. Rasenwahlgrabstätte (Erdbestattung):

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: liegende Platte | 2.200,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 73,00 € |
| c) für 30 Jahre - je Grabstelle -: stehender Stein | 2.950,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 98,00 € |

5. Urnenrasenwahlgrabstätte:

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: liegende Platte | 1.400,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 47,00 € |
| c) für 30 Jahre - je Grabstelle -: stehender Stein | 1.900,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 63,00 € |

6. Urnengemeinschaftsgrabstätte:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 600,00 € |
|------------------------------------|----------|

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung:

- | | |
|---|--|
| a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1.a), 3.a), 4.a), 4.c) ¹⁾ | |
| b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 1.b), 3.b), 4.b), 4.d) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Bestattungsfall -: | 300,00 € |
|--|----------|

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 150,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: | 500,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 350,00 € |

IV. Gebühren für Umbettungen²⁾:

werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|---|--------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung | 0,00 € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | 0,00 € |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | 0,00 € |

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr je Grabstelle	wird nicht erhoben
----------------------------	--------------------

VII. Sonstige Gebühren:

Abräumung/Entsorgung von Grabmalen und Grabanlagen - je Grabstelle -:

ist in Höhe der normalen Abräumzeit in den Nutzungsgebühren für Grabstätten enthalten, zusätzliche Arbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Scharnebeck, den 13.08.2025

Der Kirchenvorstand:

S. Dressler
Vorsitzende

G. Runte
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 24.09.2025

Der Kirchenkreisvorstand:

Chr. Stasch, Ltd. Superintendent
Vorsitzender

H. von Alten
Kirchenkreisvorsteher

¹⁾ Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

²⁾ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. St Marien-Kirchengemeinde Stapel für den Friedhof in Haar

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Stapel und Haar der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel vom 10. Juli 2008 hat der Kirchenvorstand auf seiner Sitzung am 11. September 2025 die nachfolgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Haar vom 18. März 2021 beschlossen:

Es werden die Gebühre unter § 6 Gebührentarif, III. Gebühren für die Beisetzung wie folgt geändert:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | für eine Erdbestattung: | |
| | a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 242,00 €, |
| | b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: | 393,00 €, |
| 2. | für eine Urnenbestattung: | 177,00 €. |

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Haar tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stapel, den 15. September 2025

Der Kirchenvorstand:

Niederhoff
Vorsitzender

Schliephake
stellv. Vorsitzende

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird gemäß § 66 Abs.1 Satz 1 und Abs. 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 24. September 2025

Der Kirchenkreisvorstand:

Stasch
Vorsitzender

Cordes
Kirchenkreisvorsteher

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. St Marien-Kirchengemeinde Stapel für den Friedhof in Stapel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Stapel und Haar der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel vom 10. Juli 2008 hat der Kirchenvorstand auf seiner Sitzung am 11. September 2025 die nachfolgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Stapel vom 18. März 2021 beschlossen:

Es werden die Gebühren unter § 6 Gebührentarif, III. Gebühren für die Beisetzung wie folgt geändert:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | für eine Erdbestattung: | |
| | a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 219,00 €, |
| | b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: | 370,00 €, |
| 2. | für eine Urnenbestattung: | 167,00 €. |

Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Stapel tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stapel, den 15. September 2025

Der Kirchenvorstand:

Niederhoff

Vorsitzender

Schliephake

stellv. Vorsitzende

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird gemäß § 66 Abs.1 Satz 1 und Abs. 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 24. September 2025

Der Kirchenkreisvorstand:

Stasch

Vorsitzender

Cordes

Kirchenkreisvorsteher